

Abteilungsordnung

Bogensport



Teil I Allgemeines

§ 1 Abteilung des Vereins

- (1) Bogensport ist eine Abteilung des SV Bau-Union Berlin e.V. (Vereinsregister 12236Nz) im Sinne § 3 dessen Satzung.
- (2) Die Satzung sowie alle Ordnungen des Vereins haben unmittelbare Wirkung, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist.

§ 2 Mitglied der Fachverbände

- (1) Die Abteilung und alle seine Mitglieder sind Mitglied im Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V. (SVBB).
- (2) Die Mitglieder der Abteilung können zusätzlich direktes Mitglied im Berliner Bogensportverband e.V. (BBV) werden. Jedes Mitglied kann auf Antrag der Abteilungsleitung indirektes Mitglied im Berliner Bogensportverband e.V. (BBV) werden.

Teil II Mitglieder

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) In die Abteilung kann aufgenommen werden, wer
 1. den Erwerb von Fachkenntnissen in einem Anfängerkurs im Umfang von 4 Wochen bzw. 12 LE a 45 Minuten nachweisen kann;
 2. bereits Mitglied in einem Bogensportverein war und seine Fachkenntnis bei einem Sichtungsschießen unter Aufsicht unserer Trainer*innen bestätigen lässt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag einschließlich Kautions beträgt für
 1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 220 EUR (inkl. 50 € Kautions),
 2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht vollendet haben, 170 EUR (inkl. 50 € Kautions),
 3. Mitglieder, die einen Ermäßigungsgrund nach § 5 nachweisen können, 170 EUR (inkl. 50 € Kautions),
 4. Mitglieder, die bereits in einer anderen Abteilung des SV Bau-Union aktiv sind, 162 EUR (inkl. 50 € Kautions),

5. Fördermitglieder, die die Abteilung sportlich fördern und am Trainingsbetrieb nicht teilnehmen, 100 EUR (ohne Kautions),
 6. Ehrenmitglieder, 0 EUR.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist eigenständig und unaufgefordert, jährlich zwischen dem 1. Januar und 14. Januar auf das Vereinskonto zu überweisen:
- Empfänger: SV Bau-Union Berlin e.V.
IBAN: DE02 1005 0000 0191 231347
BIC: BELADEBEXXX
Verwendungszweck: Kostenstelle 10, [Name, Vorname, Jahr]
Ein Lastschriftinzugsverfahren ist nicht möglich.
- (3) Beim Beitritt sind einmalig 50 EUR Aufnahmegebühren zusammen mit dem anteiligen Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Beitrittserklärung auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (4) Eine Anpassung des Mitgliedsbeitrags ist mit einer Frist von vier Wochen zum 01.07. desselben Jahres möglich.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Abteilungsleitung Änderungen seiner Mitgliedsdaten, insbesondere seiner Kontaktdaten, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Ermäßigungsgründe

- (1) Berechtigt für einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag sind Schüler*innen, Auszubildende, Studierende, Renten- oder Pensionsbeziehende und Bürgergeldbeziehende.
- (2) Die Ermäßigungsgründe sind eigenständig und unaufgefordert, jährlich zwischen dem 1. und 14. Januar der Abteilungsleitung nachzuweisen.

§ 6 Kautions

- (1) Die Abteilungsleitung plant und organisiert Arbeitseinsätze, zu denen jedes Mitglied die Möglichkeit hat, sich anzumelden.
- (2) Die Abteilungsleitung kann Aufgaben an Mitglieder übertragen, diese gelten als Arbeitsstunden und sind zu erfassen.
- (3) Die Anwesenheit wird vor Ort von einem Verantwortlichen erfasst und im Anschluss an den*die Finanzwart*in weitergeleitet.
- (4) Das Mitglied erhält einen Anteil seiner Kautions in Höhe von 5 EUR pro geleistete Arbeitsstunde bis zu maximal 50 EUR pro Jahr zurück.
- (5) Mitglieder dürfen Helfende (z. B. Erziehungsberechtigte) zur Unterstützung mitbringen; die geleisteten Stunden werden dann dem Mitglied angerechnet.
- (6) Von der Abteilungsleitung berufene Schießaufsichten, die mindestens 10 Doppelstunden freies Training im Jahr beaufsichtigen (dabei jedoch nicht aktiv mitschießen), Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Mitglieder der Abteilungsleitung erhalten ihre Kautions am Jahresende in voller Höhe zurück.

§ 7 Mahnverfahren & Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgemäß bis zum 14.01. überwiesen, erfolgt eine Zahlungserinnerung zum 22.01. per E-Mail.
- (2) Wird auf die Zahlungserinnerung hin der Mitgliedsbeitrag bis zum 22.01. nicht überwiesen, erfolgt die erste Mahnung mit Zahlungsziel zum 05.02. per E-Mail.
- (3) Wird der Mitgliedsbeitrag bis zum 05.02. nicht überwiesen, erfolgt die zweite Mahnung mit Zahlungsziel zum 16.02. per E-Mail. Bis zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird eine Trainingssperre ausgesprochen.
- (4) Wird der Mitgliedsbeitrag bis zum 16.02. weiterhin nicht überwiesen, bleibt die Trainingssperre bestehen und gemäß der Satzung des SV Bau-Union erfolgt ein Antrag auf Streichung des Mitglieds zum 31.03. beim Vereinsvorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (6) Der Austritt muss dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Es ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende einzuhalten.
- (7) Überzahlte Mitgliedsbeiträge werden dem Mitglied unbar erstattet.

Teil III Organisation der Abteilung

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Jedes Mitglied kann an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- (2) Die Abteilungsversammlung
 1. wählt die Abteilungsleitung.
 2. nimmt die Berichte, insbesondere den Jahresabschluss und Finanzbericht, der Abteilungsleitung entgegen,
 3. beschließt über den Finanzplan des Folgejahres,
 4. beschließt über die Ehrenamtspauschalen,
 5. beschließt über die Entlastung der Abteilungsleitung,
- (3) Die Abteilungsversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Abteilungsversammlung tagt weiterhin auf Verlangen der Abteilungsleitung oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder.
- (4) Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung per E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Anträge können vom Vereinsvorstand, der Abteilungsleitung und jedem Mitglied gestellt werden.
- (7) Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und dem Vereinsvorstand sowie den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 9 Wahlen

- (1) Alle Mitglieder besitzen Stimm- und passives Wahlrecht. Beides kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Aktives Wahlrecht besitzen alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 10 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung verwaltet die Abteilung im Interesse der Mitglieder.
- (2) Die Abteilungsleitung besteht aus bis zu acht Mitgliedern:
 1. Abteilungsleiter*in,
 2. Stellvertretende*r Abteilungsleiter*in,
 3. Finanzwart*in/stellvertretende*r Finanzwart*in
 4. Sportwart*in/Jugendwart*in,
 5. Materialwart*in/stellvertretende*r Materialwart*in.
- (3) Positionen mit einer geraden Ziffer werden in geraden Jahren gewählt, Positionen mit einer ungeraden Ziffer werden in ungeraden Jahren gewählt.
- (4) Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die*der Abteilungsleiter*in bei Abwesenheit deren*dessen Stellvertreter*in.
- (5) Mitglieder der Abteilungsleitung werden auf zwei Jahre gewählt und üben ihr Amt bis zur Übergabe an eine*n Nachfolger*in aus.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes der Abteilungsleitung endet durch Neuwahl, Rücktritt, Abwahl oder Beendigung der Mitgliedschaft.

Teil V Finanzen

§ 11 Einnahmen

Die Abteilung hat folgende Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Aufnahmegebühren,
3. Schnuppertraining,
4. Anfängertraining,
5. Spenden/Zuschüsse Dritter,
6. Sonstiges.

§ 12 Ausgaben

Die Abteilung hat folgende Ausgaben,

1. notwendige Abführung zur Geschäftsfähigkeit,
2. Durchführung von Wettkämpfen,
(Startgelder bis max. 100 € pro Mitglied)
3. Material und Sportgeräte, Vereinskleidung (T-Shirt),
4. Abführung von Vereins- und Verbandsbeiträgen,
5. Übungsleitungsvergütungen,
6. Kosten der Öffentlichkeitsarbeit,
7. Kosten für Ehrenamtspauschalen,
8. Wettkämpfe, sonstige Aufwendungen.

Teil V Sicherheit

- (1) Während des Trainings auf dem Bogensportplatz ist festes/geschlossenes Schuhwerk zu tragen. Die Bogensporthalle darf nur mit Hallenturnschuhen betreten werden.
- (2) Es darf nur mit Bögen geschossen werden. Armbrüste oder andere Waffen sind verboten.
- (3) In der Bogensporthalle müssen die Pfeilfangnetze grundsätzlich aufgezogen sein.
- (4) Auf dem Bogensportplatz müssen die Pfeilfangnetze ab einer Entfernung von 70m, sowie bei Spezialtraining in Richtung der anliegenden Häuser aufgezogen sein.
- (5) Das Einlegen von Pfeilen, das Schießen und auch das Vornehmen von Zielübungen ist grundsätzlich nur an der Schießlinie und in Richtung der Scheiben gestattet.
- (6) Grundsätzlich muss der Bogen so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
- (7) In der Bogensporthalle werden Pfeile erst dann von allen gemeinsam geholt, wenn die*der letzte Schütz*in sein Schießen beendet hat. Auf dem Bogensportplatz können Gruppen nur dann versetzt voneinander Pfeile holen, wenn ein ausreichender Sicherheitsabstand von 15m zwischen den Scheiben eingehalten wird.
- (8) Sowohl Nachwuchstraining als auch Anfänger*innenkurse sind unter der Aufsicht mindestens einer verantwortlichen Aufsichtsperson durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.
- (9) Schütz*innen, die sich mit eingelegtem Pfeil und ausgezogenen Bogen an der Schießlinie umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und der Trainingsstätte zu verweisen.
- (10) Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können der Trainingsstätte verwiesen werden.
- (11) Trainingsverweise sind schriftlich zu dokumentieren und der Abteilungsleitung mitzuteilen.
- (12) Im Übrigen gelten die Regelungen des DSB.

Teil VI Ehrungen

§ 13 Abteilungsehrungen

- (1) Wer an einer Deutschen Meisterschaft des DSB oder DBSV teilnimmt, wird durch die Abteilung geehrt.
- (2) Wer in einer 3D-, Feld- oder Waldrunde im Durchschnitt je Ziel eine 7 erreicht, wird durch die Abteilung geehrt.
- (3) Wer mit einem Bogen ohne Visier in der Halle oder bei der Olympischen Runde 400 Ringe bzw. in der 144er-Runde 800 Ringe erreicht, wird durch die Abteilung geehrt.
- (4) Wer mit einem olympischen Recurve-Bogen in der Halle oder bei der Olympischen Runde 450 Ringe bzw. in der 144er-Runde 900 Ringe erreicht, wird durch die Abteilung geehrt.
- (5) Wer mit einem Compound-Bogen in der Halle oder bei der Olympischen Runde 500 Ringe bzw. in der 144er-Runde 1.000 Ringe erreicht, wird durch die Abteilung geehrt.
- (6) Ein Mitglied kann nur einmal pro Wettkampfsjahr geehrt werden.

§ 14 Vereinsehrungen

Wer sich langjährig sportlich und/oder ehrenamtlich im Verein betätigt, wird im Rahmen der Ehrungsordnung durch den Verein geehrt.

§ 15 Verbandsehrungen

Die Abteilung übernimmt die Kosten für Verbandsehrungen seiner Verbände sowie deren Dachverbände.

Teil VII Sonstiges

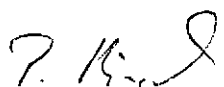
§ 16 Schriftform

Alle Änderungen an der Abteilungsordnung – einschließlich dieser Klausel – bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift durch den Vereinsvorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Unterschrift durch den Vereinsvorstand am 01.01.2025 in Kraft.

TT.01.2025



Datum:

Der Vorstand